

**Dekret
über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand
der Volksschulen und Kindergärten ¹⁾
(Gemeindebeteiligungsdekret, GbD)**

Vom 22. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 66 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 Personalaufwand

¹ Zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle werden gezählt:

- a) ¹⁾ die Bruttolohnsumme der Lehr- und Schulleitungspersonen einschliesslich Stellvertretungen an Kindergärten und an der Volksschule;
- b) die Weiterbildungskosten;
- c) die Kosten für das Inspektorat und Mentorat;
- d) ³⁾ die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers einschliesslich der Teuerungszulagen auf Renten und Leistungen auf Grund vorzeitiger Pensionierungen.

² Massgebend sind nur diejenigen Löhne, die auf Grund der vom Kanton auf der Basis tatsächlicher Verhältnisse bewilligten Pensen anfallen. Weitergehender Personalaufwand wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

²⁾ SAR [401.100](#)

³⁾ Fassung vom 1. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-10)

§ 2 Berechnung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport errechnet jährlich den für die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle in Bezug auf die folgenden Kategorien: ¹⁾

- a) Kindergarten;
- b) Primarschule;
- c) Bezirksschule;
- d) Sekundar- und Realschule;
- e) Werken/Hauswirtschaft/Textiles Werken;
- f) ¹⁾ schulische Heilpädagogik;
- g) ²⁾ Schulleitung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wie die übrigen Funktionen im Volksschulbereich gemäss Einreichungsplan des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ³⁾ den in Absatz 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind. Er kann einzelne Funktionen oder den Personalaufwand für spezielle Massnahmen ganz aus den Berechnungen herausnehmen, wenn dies im Gesamtinteresse der Volksschule liegt.

³ Der pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle ergibt sich aus dem Personalaufwand der betreffenden Funktion dividiert durch das Total Vollzeitstellen der betreffenden Funktion im Kanton.

⁴ Der so errechnete pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle wird proportional zur Anzahl beanspruchter Vollzeitstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

§ 3 Ressourcen für die Schulleitungen

¹ ... ⁴⁾

² Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Anzahl Schülerinnen und Schüler die Verteilung der Ressourcen auf die Gemeinden fest. Der weitergehende Personalaufwand wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

²⁾ Eingefügt durch Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

³⁾ SAR [411.210](#)

⁴⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 20. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2008 S. 181).

§ 4 ¹⁾ Gemeindeanteil

¹ Der von den Gemeinden zu tragende Anteil am Personalaufwand gemäss § 1 beträgt 35 %. ²⁾

² Von diesem Anteil werden für den Ausgleich der NFA-Gesamtbilanz Kanton – Gemeinden jährlich 109.108 Mio. Franken in Abzug gebracht.

§ 5 Abwicklung der Beitragszahlungen

¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre jährlichen Beiträge mit zwei Akontozahlungen jeweils im Mai und im November zu begleichen.

² Die definitive Abrechnung erfolgt im Mai des folgenden Jahres basierend auf dem effektiven Personalaufwand des Vorjahres.

§ 6 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 7 ⁴⁾ ...

Aarau, 22. Februar 2005

Präsident des Grossen Rats
i.V. EICHENBERGER

Staatsschreiber
i.V. MEIER

Inkrafttreten: 1. Januar 2006 ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 540).

²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

³⁾ AGS 2004 S. 197 (SAR [411.210](#))

⁴⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

⁵⁾ RRB vom 16. November 2005 (AGS 2005 S. 589)

